



Weisung

zur Zahlung von Reisekosten und Abgeltung des Mehraufwandes bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Kreisebene sowie Auslagenersatz für Fachwartinnen und Fachwarte und ehrenamtlich Tätige der Kreiswehrführung

1. Reisekosten:

Für alle im Auftrag des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen werden ab Inkrafttreten dieser Weisung Reisekosten in Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BRKG) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 01. Juni 2005 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes gezahlt.

Gleichzeitig wird für alle im Auftrag des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg durchgeführten Dienstreisen mit einem Privat-PKW, soweit kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des § 5 Abs. 2 BRKG in Verbindung mit Ziffer 5.2 BRKGVwV anerkannt.

Es wird ein Reisekostenentschädigungssatz in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.

Ab dem 01.01.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35€ angehoben.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach Vorlage eines entsprechenden Abrechnungsnachweises, mindestens jedoch zweimal jährlich zum Datum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

2. Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Kreisebene:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsaufgabe unter anderem überörtliche Ausbildungslehrgänge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren durchzuführen. Diese Aufgabe wurde per öffentlich-rechtlichem Vertrag dem Kreisfeuerwehrverband Segeberg übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden vom Kreisfeuerwehrverband als Ausbilderinnen und Ausbilder beauftragte Kameradinnen und Kameraden, die eine der Regelung über die Ausbildung und Beförderung von Feuerkameradinnen und –kameraden in besonderen Funktionen im Bereich des Kreisfeuerwehrverbandes entsprechende Befähigung erlangt haben, tätig.

Die Entschädigung wird gemäß der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) mit Stand vom 28.03.2018 auf 10,00 Euro je Unterrichts- und Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten gezahlt. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines Abrechnungsnachweises nach Abschluss der Aus-/Fortbildungsmaßnahme gemeinsam mit den Reisekosten ausgezahlt.



Mit der Gewährung der Entschädigung sind alle Kosten, die der Kreisausbilderin/dem Kreisausbilder im Zusammenhang mit seiner Ausbildungstätigkeit entstehen, abgegolten.

3. Ersatz von Auslagen für Fachwartinnen und Fachwarte sowie ehrenamtlich Tätige der Kreiswehrführung*:

Von der Kreiswehrführung eingesetzte Fachwartinnen und Fachwarte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten als Auslagenersatz in Anwendung der Ziffer 2 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Erlass des IM vom 28.03.2018 – IV 337-166.040.2-) eine Entschädigung bis zu einer Höhe von maximal 564,00 Euro jährlich.

Die Entschädigung wird auf 15,00 Euro bei einem Zeitaufwand bis 4 Zeitstunden, 30,00 € von 4 bis zu 8 Stunden und 45,00 Euro bei einem Zeitaufwand ab 8 Zeitstunden je Tag des ehrenamtlichen Auftrages festgesetzt.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines Abrechnungsnachweises gemeinsam mit den Reisekosten ausgezahlt. Ergibt sich bei der Addition der Einzelnachweise der aufgewandten Stunden eines Jahres ein höherer Wert als der in Ziffer 3 Satz 1 genannte Betrag, wird die Gesamtsumme der Entschädigungsleistungen auf diesen Wert begrenzt.

Mit der Gewährung der Entschädigung sind alle sonstigen Kosten die der Fachwartin/dem Fachwart und der ehrenamtlich Tätigen im Zusammenhang mit seiner / ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag der Kreiswehrführung entstehen, abgedeckt.

4. Versteuerung:

Die Versteuerung der Entschädigung nach Ziffer 2 erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes in eigener Verantwortung und Zuständigkeit des Zahlungsempfängers.

3. Inkrafttreten:

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes hat die vorstehende Weisung in seiner Sitzung Nr. 02/2021 am 21.01.2021 beschlossen. Die Regelung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Festlegungen in der Sache außer Kraft.

Bad Segeberg, 21.01.2021

Jörg Nero
(Kreiswehrführer)